

# **Verordnungsentwurf**

## **Bundesnetzagentur**

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Als zentraler Baustein der Energiewende soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von derzeit rund 33 Prozent auf 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 steigen. Im Jahr 2050 soll der Anteil bei mindestens 80 Prozent liegen. Die erneuerbaren Energien übernehmen langfristig die zentrale Rolle in der Stromerzeugung. Dies erfordert eine Transformation des gesamten Energieversorgungssystems: Einerseits müssen sich die Strommärkte auf diesen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien einstellen, andererseits müssen die erneuerbaren Energien immer stärker in die Strommärkte und in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden.

Zu diesem Zweck sind die erneuerbaren Energien durch die Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) in den vergangenen Jahren schrittweise in die Direktvermarktung und damit an den Markt herangeführt worden. Das Fördersystem wurde auf Ausschreibungen umgestellt. Dadurch werden die Zahlungen für den Betrieb von Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien wettbewerblich ermittelt.

Zugleich ermöglicht das EEG 2017 eine bessere Abstimmung des Ausbaus erneuerbarer Energien mit dem Ausbau der Übertragungsnetze. Langfristig ist die Energiewende kostengünstiger, wenn die besten Standorte für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland genutzt werden. Dies erfordert jedoch einen entsprechenden Netzausbau. Derzeit hält der Netzausbau mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien jedoch nicht überall Schritt. Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen an Land, werden wegen Engpässen im Übertragungsnetz in steigendem Umfang in Norddeutschland abgeregelt, weil der Strom nicht vor Ort verbraucht und nicht zu den großen Verbrauchszentren im Süden abtransportiert werden kann. Das führt zu volkswirtschaftlichen Mehrkosten, die zu vermeiden sind.

#### **B. Lösung**

In den ab dem Frühjahr 2017 stattfindenden Ausschreibungen sollen die Zuschläge für neue Windenergieanlagen an Land in einem sogenannten Netzausbauggebiet begrenzt werden. Damit wird nur ein bestimmter Anteil des in § 28 EEG 2017 für Windenergieanlagen an Land vorgesehenen bundesweiten Ausschreibungsvolumens auf das Netzausbauggebiet entfallen. Ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen in diesem Gebiet würde zu einer besonders starken Belastung des Übertragungsnetzes führen oder die bestehende besonders starke Belastung weiter verschärfen. Die Begrenzung der Ausschreibungsmengen im Netzausbauggebiet ist vorübergehend und dient dazu, Netzengpässe nicht zusätzlich zu erhöhen, bis diese Netzengpässe durch Netzausbau behoben sind. Das Netzausbauggebiet und die Begrenzung der Ausschreibungsmenge werden durch eine Rechtsverordnung aufgrund von § 88b in Verbindung mit § 36c EEG 2017 festgelegt. § 88b EEG 2017 weist die Verordnungskompetenz zunächst dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu. Durch § 13 Nummer 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung wurde sie der Bundesnetzagentur übertragen.

Die Regelungen zum Netzausbauggebiet werden mittels Änderungsverordnung an die bereits bestehende Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung, die schon zuvor auf die Bundesnetzagentur subdelegiert wurde, angefügt. Damit werden diejenigen Ausführungsverordnungen im Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien, für welche die Bundesnetzagentur zuständig ist, in einer Verordnung zusammengefasst.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes erhöht sich zwar insoweit, als der Inhalt der Verordnung bei der Durchführung der Ausschreibungen nach dem EEG 2017 durch die Bundesnetzagentur zu berücksichtigen ist. Dies wurde jedoch bei der Aufwands- und Kostenabschätzung zur Umsetzung der Ausschreibungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2017 bereits prognostisch berücksichtigt.

Die Verwaltungen von Ländern und Kommunen sind nicht betroffen.

## **F. Weitere Kosten**

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zwar kann sich durch die Begrenzung der Zuschläge für neue – grundsätzlich effizientere – Windenergieanlagen an Land im Netzausbauggebiet der durchschnittliche Zuschlagswert erhöhen, was isoliert betrachtet zu einer höheren EEG-Umlage als bei optimalem Windausbau führen könnte. Allerdings fallen durch die Begrenzung die Kosten für Abregelungen von Windenergieanlagen an Land geringer aus, wodurch die Netzentgelte entlastet werden. Insgesamt bezweckt die Verordnung eine Dämpfung des umlage- und netzentgeltseitigen Anteils der Stromkosten.

# **Verordnungsentwurf Bundesnetzagentur**

## **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung**

**Vom ...**

Auf Grund der §§ 88b und 91 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in Verbindung mit § 13 Nummer 1 bis 3, 5 Buchstabe a und Nummer 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), von denen

- § 88b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 1 Nummer 37 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) eingefügt,
- § 91 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 Nummer 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert,
- § 13 Nummer 1 bis 3 und 5 Buchstabe a der Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 11 Nummer 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert und
- § 13 Nummer 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung durch Artikel 11 Nummer 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) eingefügt

worden sind, verordnet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung**

Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

#### **„Abschnitt 1**

#### **Ausführung des EEG-Ausgleichsmechanismus“.**

2. Nach § 9 wird folgender Abschnitt eingefügt:

## **„Abschnitt 2**

### **Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbauges- biets**

#### **§ 10**

##### **Geografische Festlegung**

Das Netzausbaugesbiet umfasst

1. im Land Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster,
2. im Land Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven,
3. im Land Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte, Rostock, Vorpommern-Rügen, Nordwestmecklenburg, Vorpommern-Greifswald, Ludwigslust-Parchim sowie die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin sowie
4. die Länder Bremen und Hamburg.

#### **§ 11**

##### **Obergrenze der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land**

Bei den Ausschreibungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dürfen im Netzausbaugesbiet pro Kalenderjahr für höchstens 902 Megawatt zu installierender Leistung Zuschläge an Windenergieanlagen an Land erteilt werden.

#### **§ 12**

##### **Verteilung auf Ausschreibungen**

Die Obergrenze soll gleichmäßig auf die Gebotstermine eines jeden Kalenderjahres verteilt werden. Wird in einer einzelnen Ausschreibung die demnach zuschlagsfähige Leistung im Netzausbaugesbiet nicht erreicht, wird diese Differenz gleichmäßig als zusätzliche Quote im Netzausbaugesbiet auf die für das Kalenderjahr verbleibenden Gebotstermine verteilt.

#### **§ 13**

##### **Zeitliche Geltung; Außerkrafttreten**

Die §§ 10 bis 12 sind ab dem 1. März 2017 anzuwenden. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den [Ausfertigungsdatum]

Der Präsident der Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Jochen Homann

# **Begründung**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch Verzögerungen beim Netzausbau, der zur Einbindung der bereits zugebauten und im Zuge der Energiewende weiter zuzubauenden erneuerbaren Energien in das Stromsystem erforderlich ist, kommt es zunehmend zu Engpässen im Übertragungsnetz. Wegen dieser Engpässe müssen in Norddeutschland Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen, abgeregelt werden, weil der Strom nicht vor Ort genutzt und nicht zu den großen Verbrauchszentren im Süden abtransportiert werden kann. Das führt zu volkswirtschaftlich zu vermeidenden Mehrkosten.

Die §§ 36c und 88b EEG 2017 sehen vor, dass ein Netzausbauggebiet, in dem der weitere Zubau von Windenergieanlagen an Land gesteuert wird, durch Rechtsverordnung festgelegt werden soll. Das Netzausbauggebiet ist also dadurch gekennzeichnet, dass bei einem weiteren Zubau der Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet eine besonders starke Belastung des Übertragungsnetzes erwartet wird. Die bereits vorhandenen bzw. zukünftig potenziellen Belastungen des Übertragungsnetzes werden auf der Basis von Daten zu Abregelungsmengen und Netzengpässen abgeleitet.

Im Anschluss an die Festlegung begrenzt die Bundesnetzagentur in den Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien vorübergehend, zunächst bis zum 31. Dezember 2019, die Zuschlagsmengen für neue Windenergieanlagen an Land in diesem Netzausbauggebiet. Das hat zum Ziel, die Netzengpässe nicht zusätzlich zu verschärfen, sondern im Gegenteil den Ausbau der erneuerbaren Energien besser mit dem Ausbau der Stromnetze zu verzahnen.

Dabei soll eine Steuerung des Zubaus von Windenergieanlagen an Land in dem Gebiet erfolgen, in dem die Übertragungsnetze durch den Zubau besonders belastet sind. Auch in anderen Gebieten kann erheblicher Netzausbaubedarf bestehen. Das Netzausbauggebiet erfasst bei weitem nicht alle Gebiete, in denen Ausbaubedarf im Übertragungsnetz besteht. Vielmehr wird das zusammenhängende Gebiet erfasst, in dem der größte durch Windenergieanlagen an Land verursachte Ausbaubedarf besteht.

### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

§ 36c EEG 2017 macht wesentliche inhaltliche Vorgaben für die Verordnung, die sich damit nur noch in einem vergleichsweise engen Rahmen bewegen kann.

Die Ausweisung eines Netzausbaugebiets ist dort sinnvoll, wo voraussichtlich besonders viel Strom aus Windenergieanlagen an Land abgeregelt werden muss, um das Übertragungsnetz zu entlasten. Bereits heute bestehen Engpässe im Übertragungsnetz, und zwar hauptsächlich auf den Verbindungen vom Norden in den Süden Deutschlands sowie im Norden in Regionen, in denen großflächig Windenergie produziert und zum Abtransport „eingesammelt“ wird.

§ 36c EEG 2017 gibt vor, dass in dem festzulegenden Netzausbauggebiet nur 58 Prozent des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013 bis 2015 zulässig sind und dass das Netzausbauggebiet in Form einer räumlich zusammenhängenden Fläche höchstens 20 Prozent des Bundesgebiets erfassen soll.

Ein weiterer Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet muss zu einer besonders starken Belastung des Übertragungsnetzes führen oder die bestehende besonders starke Belastung weiter verschärfen. Dabei kann berücksichtigt werden, wie stark die Belastung der betroffenen Teile des Übertragungsnetzes voraussichtlich sein wird, wie viel Strom aus Windenergieanlagen an Land in dem Netzausbaubereich voraussichtlich abgeregelt wird und wie hoch die Potenziale für den Zubau von Windenergieanlagen an Land in diesem Gebiet sind.

Das Netzausbaubereich erfasst also bei weitem nicht alle Gebiete, in denen Ausbaubedarf im Übertragungsnetz besteht. Vielmehr soll die Verordnung dasjenige Gebiet identifizieren, in dem ein weiterer, starker Zubau von Windenergieanlagen an Land einen vergleichsweise großen nachteiligen Einfluss auf bestehende oder zu erwartende Netzengpässe hätte. Ein vergleichsweise geringer Eingriff soll den größtmöglichen positiven Effekt bringen. Etwaige Wettbewerbsverzerrungen beim weiteren Ausbau der Windenergie an Land sollen durch die 20-Prozent-Grenze möglichst gering gehalten werden.

Das Netzausbaubereich ist netzgebietsscharf oder landkreisscharf festzulegen.

Grundlage für die Festlegung des Netzausbaubereichs sind nach § 36c Absatz 2 Satz 3 EEG 2017 die Daten der letzten abgeschlossenen Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Reservekraftwerksverordnung (jetzt: Netzreserveverordnung) und die nach § 13 Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) übermittelten Daten und Analysen für den Zeitraum in drei bis fünf Jahren.

Die Systemanalyse wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich bis zum 30. März erstellt und bis zum 1. Mai von der Bundesnetzagentur bestätigt. Sie betrachtet einzelne besonders kritische und auslegungsrelevante Netzsituationen, die im Wesentlichen durch starke Windeinspeisung geprägt sind. Die Systemanalyse hat gegenüber anderen Quellen von Informationen zu Netzengpässen zwei grundlegende Vorteile: Sie ist in die Zukunft gerichtet und berücksichtigt die Wirkung neu errichteter Leitungen in den kritischen Netzsituationen als netzentlastend. Für die erste Festlegung des Netzausbaubereichs ist damit die am 30. April 2016 von der Bundesnetzagentur bestätigte Systemanalyse einschlägig.

Daten und Analysen nach § 13 Absatz 10 EnWG, der am 1. Januar 2017 in Kraft tritt, sind erstmals spätestens zum 1. November 2017 von den Übertragungsnetzbetreibern an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Sie können daher bei der erstmaligen Festlegung des Netzausbaubereichs, die bis zum 1. März 2017 zu erfolgen hat, nicht berücksichtigt werden.

Die Systemanalyse liefert Daten zu Netzengpässen, zu positivem wie negativem Redispatch sowie zu Einspeisemanagementleistungen. Am sinnvollsten erscheint es, sich bei der Ermittlung des Netzausbaubereichs am zu erwartenden Einspeisemanagement zu orientieren, sich also die Frage zu stellen, wo zukünftig bereits erbaute bzw. noch zu erbauende Windenergieanlagen mangels verfügbarer Netzkapazitäten sofort wieder abgeregelt werden müssten. Netzengpässe an sich sind nur ein Indiz, ob ein Netzausbaubereich sinnvoll und erforderlich ist. Bei deren konkreter räumlicher Ermittlung helfen sie jedoch nicht weiter, da sie dort auftreten, wo das Übertragungsnetz schlecht ausgebaut ist, aber räumlich nicht unbedingt mit der Ursache korrelieren. Ähnlich verhält es sich mit dem negativen Redispatch. Hier können nur die vor dem Engpass angesiedelten Kraftwerke, die auch „im Markt“ sind, abgeregelt werden. Deren Standort korreliert aber nicht zwangsweise mit den Regionen, in denen ein starker Ausbau von Windenergieanlagen zu den Netzengpässen führt. Sowohl Netzengpässe als auch negativer Redispatch können lediglich ergänzend betrachtet werden, um das über das Kriterium Einspeisemanagement gefundene Ergebnis zu verifizieren.

Auf Basis der Daten aus der Systemanalyse wird netzknotenscharf für alle Knoten des Übertragungsnetzes die Leistung des Einspeisemanagements ermittelt. Ausgehend von

dem Netzknoten mit der höchsten Einspeisemanagementleistung wird über die im Rahmen der Netzplanung der Übertragungsnetzbetreiber gegebenen Zusammengehörigkeit der Netzknoten eine zusammenhängende Fläche gebildet. Dies geschieht so lange bis das Netzausbaugebiet annähernd 20 Prozent des Bundesgebiets umfasst oder aber benachbarte Knoten eine so geringe Einspeisemanagementleistung aufweisen, dass eine weitere Ausdehnung der Fläche nicht sachgerecht erscheint. Anschließend werden die erfassten Netzknoten über eine geographische Relation den betroffenen Kreisen, Landkreisen und kreisfreien Städten zugeordnet.

Sind die Kreise, Landkreise und kreisfreien Städte der Netzausbauregion festgelegt, so kann im Anschluss über die Standorte der im EE-Anlagenregister der Bundesnetzagentur erfassten Windenergieanlagen die mittlere zugebaute Leistung der Jahre 2013 bis 2015 ermittelt werden. 58 Prozent dieser Leistung ist die bei den Ausschreibungen zu berücksichtigende Obergrenze, die in der Verordnung nominal festgeschrieben wird.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Verordnungsgebungskompetenz**

§ 88b EEG 2017 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugebiets zu regeln. Die Ermächtigung wird durch § 13 Nummer 7 der Erneuerbare-Energien-Verordnung (ehemals: „Ausgleichsmechanismusverordnung“) auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Verordnungsregeln zum Netzausbaugebiet können im Wege einer Änderungsverordnung der bestehenden Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung angefügt werden, da letztere ebenfalls an die Bundesnetzagentur subdelegiert ist.

### **V. Gesetzesfolgen**

Die Festlegung des Netzausbaugebiets wird dazu führen, dass innerhalb dieses Gebiets der weitere Zubau von Windenergie an Land auf 58 Prozent des durchschnittlichen Zubaus der Jahre 2013 bis 2015 begrenzt wird. Entsprechend werden die Auswirkungen dieses weiteren Zubaus auf das Übertragungsnetz abgemildert, bis der Ausbau des Übertragungsnetzes mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt hält. Das führt zu einer Entlastung der Allgemeinheit im Hinblick auf ansonsten für das Einspeisemanagement von Windenergieanlagen aufzuwendenden Kosten. Die bundesweiten, im EEG 2017 festgelegten Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien werden nicht beeinträchtigt, da der Ausbau außerhalb des Netzausbaugebiets die Einschränkungen im Netzausbaugebiet kompensiert.

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

#### **2. Erfüllungsaufwand**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft.

Die Verwaltungen von Ländern und Kommunen sind nicht betroffen.



### **3. Weitere Kosten**

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Einerseits kann sich durch die Begrenzung der Zuschläge für neue – grundsätzlich effizientere – Windenergieanlagen an Land im Netzausbaubereich der durchschnittliche Zuschlagswert erhöhen und damit die EEG-Umlage steigen. Andererseits wird diesem Effekt durch geringere Netzentgelte entgegengewirkt, da die Kosten für die Abregelungen neuer Windenergieanlagen an Land im Netzausbaubereich sinken. Beide Effekte wirken sich jeweils geringfügig belastend bzw. entlastend auf die Strompreise aus.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes erhöht sich zwar insoweit, als der Inhalt der Verordnung bei der Durchführung der Ausschreibungen nach dem EEG 2017 durch die Bundesnetzagentur zu berücksichtigen ist. Dies wurde jedoch bei der Aufwands- und Kostenabschätzung zur Umsetzung der Ausschreibungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EEG 2017 bereits prognostisch berücksichtigt.

### **4. Weitere Gesetzesfolgen**

Demografische Auswirkungen sind nicht gegeben.

## **VI. Befristung; Evaluation**

Gemäß § 36c Absatz 6 EEG 2017 evaluiert die Bundesnetzagentur bis zum 31. Juli 2019 und danach alle zwei Jahre die Festlegung des Netzausbaubereichs und der Obergrenze. Änderungen an diesen Regelungen können erstmals zum 1. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre jeweils zum 1. Januar in Kraft treten. Ohne solche Änderungen treten die §§ 10 bis 12 EEA mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Die Einfügung dient der Unterteilung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung in den einzelnen Ermächtigungsgrundlagen zuzuordnende Abschnitte.

#### **Zu Nummer 2**

Die Änderung fügt der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung einen neuen Abschnitt 2 für Regelungen zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaubereichs an.

Der neue **§ 10 EEA** legt gemäß § 88b Nummer 1 EEG 2017 das Netzausbaubereich geografisch durch Aufzählung der darin gelegenen Kreise, Landkreise und kreisfreien Städte fest.

Der Verordnungsentwurf strebt an, das Netzausbaubereich so festzulegen, dass die Abregelungen von Windenergieanlagen an Land und ein weiteres Ansteigen dieser Abregelungen möglichst weitgehend vermieden werden. Dazu ist das Netzausbaubereich so zu definieren, dass eine möglichst große Menge des voraussichtlich abzuregelnden Stroms aus Windenergieanlagen an Land unter Berücksichtigung der Potenziale für den Zubau (§ 36c Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2017) erfasst wird.

Der Bestimmung des Netzausbaugebiets liegt gemäß der gesetzlichen Vorgabe aus § 36c Absatz 2 Satz 3 EEG 2017 die letzte abgeschlossene und von der Bundesnetzagentur bestätigte Systemanalyse vom 30. April 2016 zu Grunde. Jüngere von der Bundesnetzagentur bestätigte bzw. zu bestätigende Systemanalysen liegen ebenso wenig vor wie die Prognosen der Übertragungsnetzbetreiber über den Gesamtumfang von systemstützenden Maßnahmen nach § 13 Absatz 10 EnWG. Angesichts der Fristsetzung des § 36c Absatz 2 Satz 2 EEG 2017 kommt es dem Gesetzgeber ersichtlich auf eine schnelle Identifizierung des Netzausbaugebiets an, die bei zusätzlichen Erkenntnissen im Nachhinein angepasst werden kann.

Aus den Daten und Prognosen der letzten bestätigten Systemanalyse lässt sich ableiten, dass ein Netzausbaugebiet, das sich vom nördlichen Niedersachsen über Schleswig-Holstein bis einschließlich Mecklenburg-Vorpommern erstreckt, den größten Teil der prognostizierten Abregelungen von Windenergieanlagen erfasst. Dieser Zuschnitt gewährleistet unter Einhaltung des gesetzlichen Kriteriums „zusammenhängende Flächen, höchstens aber 20 Prozent der Bundesfläche“ (§ 36c Absatz 3 Nummer 1 EEG 2017) einen Maximalwert von 67 Prozent aller potentiellen Abregelungen von Windenergieanlagen. Ein noch höherer Wert ließ sich nach den Vorgaben des § 36c EEG 2017 mit der angewendeten Methodik für keinen anderen Gebietszuschnitt ermitteln. Die Stadtstaaten Hamburg und Bremen zählen ebenfalls zum Netzausbaugebiet, obwohl sie vom potenziellen Windenergieausbau an Land weniger stark betroffen sind. Denn ein weiterer Windenergieausbau hier würde ebenso wie andernorts im Netzausbaugebiet die Netzengpässe im Übertragungsnetz verstärken, da das Netzausbaugebiet in seiner Gesamtheit auf diese Netzengpässe wirkt (Kriterium der zusammenhängenden Flächen).

Ein Netzausbaugebiet, das sich entlang der Küste von der niederländischen Grenze bis zur polnischen Grenze erstreckt, hat die größte entlastende Wirkung auf die in der Systemanalyse prognostizierten Netzengpässe, die sich etwas weiter südlich ebenfalls über die gesamte Breite Deutschlands erstrecken.

Aus dem Gebietszuschnitt ergibt sich eine zusammenhängende Fläche, die 16,94 Prozent des Bundesgebiets umfasst. Abgestellt wurde dabei auf die vom Statistischen Bundesamt im Dezember 2015 veröffentlichten Gebietsstandsdaten zum 31. Dezember 2014 („Daten aus dem Gemeindeverzeichnis - Kreisfreie Städte und Landkreise nach Fläche und Bevölkerung auf Grundlage des ZENSUS 2011 und Bevölkerungsdichte“).

Der neue **§ 11 EEAV** legt die Höhe der Obergrenze nominell fest, bis zu der im Netzausbaugebiet höchstens Zuschläge im Rahmen der Ausschreibung erteilt werden dürfen. Die Obergrenze beträgt pro Jahr 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 in diesem Gebiet in Betrieb genommen worden sind.

Zur Ermittlung der in den Jahren 2013 und 2014 in Betrieb genommenen Leistung aus Windenergieanlagen an Land wurden die Stammdaten aus den EEG-Jahresendabrechnungen 2015 verwendet, die der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit des bundesweiten EEG-Ausgleichsmechanismus von den Übertragungsnetzbetreibern übermittelt wurden. Daraus ergibt sich für das festgelegte Gebiet für das Jahr 2013 eine in Betrieb genommene Leistung von 1 130 Megawatt (MW) und für das Jahr 2014 von 2 071 MW.

Zur Ermittlung der im Jahr 2015 in Betrieb genommenen Leistung aus Windenergieanlagen an Land wurden die der Bundesnetzagentur gemäß der Anlagenregisterverordnung gemeldeten Daten verwendet. Daraus ergibt sich für das festgelegte Gebiet für das Jahr 2015 eine in Betrieb genommene Leistung von 1 465 MW. Im Jahresdurchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 ergibt sich daraus ein Wert von 1 555 MW. 58 Prozent dieses Werts sind 902 MW.

Der neue **§ 12 EEA**V regelt gemäß § 88b Nummer 3 und § 36c Absatz 4 Satz 3 EEG 2017 die gleichmäßige Verteilung der Gebotsmenge auf die einzelnen Ausschreibungen in einem Kalenderjahr. Dabei ist die weitere gesetzliche Regelung des § 36c Absatz 6 Satz 1 EEG 2017 zur Berechnung der Obergrenze zu beachten. Aufgrund der dort vorgesehenen Verringerung der Obergrenze um in grenzüberschreitenden Ausschreibungen bezuschlagte Leistungen kann die Verordnung für den Zeitraum ab dem Jahr 2018 keine nominellen Ausschreibungsvolumina festlegen, weil die genaue Höhe der grenzüberschreitenden Zuschläge im Netzausbauggebiet im Vorhinein nicht feststeht. Eine konkrete Bezifferung in der Verordnung allein für das Jahr 2017 erscheint systematisch betrachtet nicht sinnvoll. Das konkrete Ausschreibungsvolumen ist daher jeweils vor dem ersten Gebotstermin eines Jahres im Zuge des Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln und nach § 29 EEG 2017 bekannt zu machen.

Der neue **§ 13 EEA**V regelt, ab welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum das Netzausbauggebiet festgelegt wird.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung.